



Keinen Flüchtling zurücklassen

Flucht, Vertreibung und Behinderung

Briefing - Oktober 2020

Zusammenfassung

- ▶ Nach Schätzungen der WHO haben mindestens 12 Millionen Geflüchtete weltweit eine Behinderung.
- ▶ Häufiger als andere Flüchtlinge und Binnenvertriebene sind Menschen mit Behinderungen mit Gewalt, Diskriminierung und einem erschwertem Zugang zu öffentlichen Leistungen konfrontiert.
- ▶ Humanitäre Akteure müssen die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kontext von Flucht und Vertreibung schützen.
- ▶ Dies beinhaltet barrierefreie Maßnahmen und die Einbeziehung von Geflüchteten mit Behinderungen in Entscheidungsstrukturen.

A) Flucht und Vertreibung – kurz und bündig

Die Zahl der Geflüchteten ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen; von 38,5 Mio. im Jahr 2011 auf 79,5 Mio. im Jahr 2019, 40% davon Kinder. Somit ist 1% der Weltbevölkerung auf der Flucht. 45,7 Mio. der Geflüchteten sind Binnenvertriebene (IDPs), die zur Flucht gezwungen sind, jedoch innerhalb der Landesgrenzen bleiben. Die Fluchtgründe reichen von Verfolgung, Konflikten oder Menschenrechtsverletzungen bis hin zu Naturkatastrophen.¹

B) Menschen mit Behinderungen auf der Flucht

Menschen mit Behinderungen finden sich in jeder Fluchtbewegung. Laut Schätzungen der WHO haben 15% der Weltbevölkerung eine Form von Behinderung.² In Armut- und Konfliktkontexten steigt dieser Anteil jedoch auf bis zu 20%. Folglich haben etwa 12 bis 16 Millionen Flüchtlinge und IDPs weltweit eine Behinderung.

1 UNHCR (2019): Global Trends. Forced Displacement in 2019 [Englisch]. www.unhcr.org/5ee200e37.pdf.

2 WHO (2011): Weltbericht Behinderung. [Amtliche Übersetzung] www.behindertenarbeit.at/wp-content/uploads/Weltbericht-Behinderung-2011-Deutsch.pdf.

Die Situation geflüchteter Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kinder, Frauen und ältere Menschen, gehören zu den gefährdetsten Personen in Fluchtzusammenhängen. Dennoch sind sie meist unversorgt. Ihre Probleme werden von Hilfs- und Entwicklungsorganisationen übersehen oder gar unbeabsichtigt verstärkt.³ Diese Probleme umfassen unter anderem:

- ▶ **Unsichtbarkeit:** Menschen mit Behinderungen werden bei der Registrierung und Datenerfassung oft nicht identifiziert. Dies verhindert ihre Inklusion von Beginn an.
- ▶ **Zugang zu öffentlichen Leistungen:** Geflüchtete mit Behinderungen wohnen oft weit entfernt von elementaren Einrichtungen wie Gesundheitszentren, Schulen und Ausgabestellen für Lebensmittel. Im Südsudan berichten 35% der IDPs mit Behinderungen von Zugangs- und Nutzungsbarrieren.⁴
- ▶ **Zugang zu Wasser und Sanitäranlagen:** Sanitäranlagen und Toiletten sind gewöhnlich nicht barrierefrei.⁵ 49% der IDPs mit Behinderung im Südsudan geben an, keinen Zugang zu sauberem Wasser zu haben.⁶
- ▶ **Lebensunterhalt:** Daten aus der Türkei und Syrien zeigen, dass Flüchtlinge mit Behinderungen schwerer einen Arbeitsplatz finden und häufiger stigmatisiert werden. Auf Grund der höheren Gesundheitsausgaben beim gleichzeitigen Fehlen eines stabilen Einkommens sind sie verstärkt armutsgefährdet.⁷
- ▶ **Sicherheit:** Als Folge des Verlusts sozialer Netzwerke und der eigenen Unabhängigkeit bei der Flucht erfahren Menschen mit Behinderung deutlich häufiger Gewalt als andere Geflüchtete.⁸ Beispielsweise berichten 70% der weiblichen IDPs mit Behinderungen im Südsudan von sexueller Gewalt.⁹
- ▶ **Diskriminierung:** Diskriminierung ist weit verbreitet. Beispielsweise geben 38% der IDPs mit Behinderungen im Südsudan an, sozial isoliert zu sein.¹⁰ Darüber hinaus sind Geflüchtete mit Behinderungen häufig von Entscheidungsprozessen in ihren Lagern ausgeschlossen.¹¹
- ▶ **COVID-19:** Die Pandemie verschärft diese strukturellen Ungleichheiten. Informationen über Hygienemaßnahmen sind in der Regel nicht in barrierefreien Formaten verfügbar und lebensnotwendige Güter wie Seife und Lebensmittel erreichen Menschen mit Behinderungen oft gar nicht. Sicherheitsabstände sind für auf persönliche Assistenz angewiesene Geflüchtete schwer einzuhalten.¹²

3 UN Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons (2020): Persons with Disabilities in the Context of Internal Displacement. A/HRC/44/41. §18. [Englisch] <https://undocs.org/A/HRC/44/41>.

4 Licht für die Welt (2020): Submission to the Call of the UN Special Rapporteur. [Englisch]. www.unhcr.org/Documents/Issues/IDPersons/Call_LightfortheWorld.docx.

5 UNHCR (2019): Need to Know Guidance: Working with Persons with Disabilities in Forced Displacement. [Englisch]. www.refworld.org/docid/5ce271164.html.

6 Licht für die Welt (2020): op. cit.

7 Rohwerder, B. (2018): Syrian Refugee Women, Girls, and People with disabilities in Turkey. [Englisch] https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Syrian_refugee_women_girls_and_people_with_disabilities_in_Turkey.pdf.

8 UN Special Rapporteur (2020): op. cit. §57.

9 Licht für die Welt (2020): op. cit.

10 ibid.

11 UN Special Rapporteur (2020): op. cit. §11.

12 Women's Refugee Commission (2020): COVID-19 Updates. Displaced Persons with Disabilities. [Englisch] <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/In-Their-Own-Words-COVID19-Disability.pdf>.

Politischer und rechtlicher Rahmen

182 Staaten haben die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unterzeichnet. Ihre Bestimmungen finden auch auf Flüchtlinge und IDPs Anwendung¹³, insbesondere Artikel 11:

“ Die Vertragsstaaten ergreifen [...] Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.¹⁴ **”**

Mehrere Dokumente ergänzen diese rechtliche Verpflichtung. Im UN-Migrationspakt ist Inklusion vielfach verankert. Die neuen IASC Guidelines über Inklusion in der humanitären Hilfe beinhalten mehrere Punkte zu Flüchtlingen und IDPs mit Behinderungen. Die meisten in der humanitären Hilfe aktiven Staaten, UN-Organisationen, internationalen Organisationen und NGOs haben zudem die Charta über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in humanitärer Hilfe unterzeichnet.¹⁵

Darüber hinaus verpflichtet Artikel 32 UN-BRK alle Vertragsstaaten zur inklusiven Ausgestaltung von Entwicklungszusammenarbeit und humanitärer Hilfe.¹⁶ Dessen ungeachtet werden unter 2% der Gelder der internationalen Zusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt.¹⁷ Nur ein Bruchteil hiervon erreicht Flüchtlinge und IDPs mit Behinderungen.

C) Unsere Arbeit

Flucht und Vertreibung sind Teil der Realität in allen unseren Partnerländern. Die längste Erfahrung in der Arbeit mit Flüchtlingen und IDPs mit Behinderungen haben wir im Südsudan, wo 16% der Bevölkerung Fluchterfahrung haben.¹⁸ Unsere Arbeit umfasst den Aufbau technischer Fähigkeiten, Mainstreaming und Teilhabeförderung:

- ▶ **Policy:** Unsere Policy für die humanitäre Arbeit formuliert Leitprinzipien für die gesamte Organisation und schreibt unseren partnerschaftlichen Ansatz fest.
- ▶ **Mainstreaming:** Wir bieten regelmäßige Schulungen für das UN-Flüchtlingshilfswerk und auf Geflüchtete spezialisierte NGOs zur Förderung von inklusiven humanitären Maßnahmen an.
- ▶ **Hilfsmittel:** Wir stellen für IDPs mit Behinderungen in den Lagern Mahad und Gumbo Hilfsmittel, wie etwa Rollstühle und Krücken, zur Verfügung.

13 UN Special Rapporteur (2020): op. cit. §22.

14 UN (2016): UN-Behindertenrechtskonvention. Art. 11. [Amtliche Übersetzung]. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>.

15 UN (2018): UN-Migrationspakt [Amtliche Übersetzung]. www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/GCR_final_GER.pdf; IASC (2019): Guidelines on the Inclusion of Persons with Disability in Humanitarian Action [Englisch]. <https://interagencystandingcommittee.org/iasc-task-team-inclusion-persons-disabilities-humanitarian-action/documents/iasc-guidelines>; Humanitarian Disability Charter (2016): The Charter [Englisch]. <http://humanitariandisabilitycharter.org/>.

16 UN (2016): op. cit. Art. 32.

17 Walton, D. (2020): Disability-Inclusive ODA [Englisch]. <https://devinit.org/resources/disability-inclusive-oda-aid-data-donors-channels-recipients/>.

18 UNHCR (2019): South Sudan Situation: Regional Update. [Englisch] <https://data2.unhcr.org/en/situations/southsudan>.

- ▶ **Sichtbarkeit und Teilhabe:** Wir unterstützen den nationalen Dachverband der Organisationen von Menschen mit Behinderungen, der sich auch für die Inklusion von Geflüchteten einsetzt. Ein leitendes Verbandsmitglied ist der stellvertretende Vorsitzende der BewohnerInnenvertretung seines IDP-Lagers.
- ▶ **Safeguarding und Gender:** Unsere Schulungen für Organisationen, die ohne einen besonderen Inklusionsschwerpunkt in Flüchtlingslagern aktiv sind, beinhalten Komponenten zu Frauenrechten und Safeguarding von Kindern. Wir streben ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis unter unseren AusbilderInnen an.
- ▶ **COVID-19:** Für Aufklärungskampagnen in IDP-Camps in Juba stellen wir barrierefreie Materialien über die Pandemie zur Verfügung.

D) Handlungsempfehlungen

Um die Marginalisierung von Flüchtlingen und IDPs mit Behinderungen zu beenden, bedarf es eines zweigleisigen Ansatzes. Hilfsorganisationen, die in Fluchtkontexten aktiv sind, müssen Menschen mit Behinderungen in alle ihre Projekte einbeziehen und gleichzeitig spezielle Angebote für sie entwickeln.

Um keinen Flüchtling zurückzulassen, müssen UN-Organisationen, Mitgliedsstaaten, sowie Entwicklungsorganisationen und NGOs, folgende Maßnahmen ergreifen:

- ▶ Handlung im Einklang mit den Anforderungen der UN-BRK, insbesondere Artikel 11 und 32, und mit dem internationalem Flüchtlingsrecht.
- ▶ Erhebung umfassender, nach Behinderungen aufgeschlüsselte Daten zu Geflüchteten und ihre Nutzung als Grundlage in der Projektplanung.
- ▶ Sicherstellung der Barrierefreiheit und inklusiven Gestaltung aller öffentlichen Leistungen und Einrichtungen, einschließlich Informationen, Bildung, Unterkunft, Essensverteilung und sanitärer Einrichtungen.
- ▶ Sensibilisierung, Kapazitätsaufbau und Coaching von MitarbeiterInnen in Lagern und Ansiedlungen von Geflüchteten.
- ▶ Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Kindern mit Behinderungen, in Entscheidungsprozesse der Lagerleitung und BewohnerInnenvertretung.
- ▶ Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen in Lagern und Ansiedlungen von Geflüchteten.
- ▶ Inklusive Gestaltung der humanitären Koordinationsmechanismen im Fluchtkontext, einschließlich der Gründung einer Arbeitsgruppe Behinderung.
- ▶ Berücksichtigung und Aufnahme von Inklusion, einschließlich angemessener Budgets für Barrierefreiheit, in allen Ausschreibungen und Förderanträgen.

Weiterführende Literatur

- UN Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons (2020). Persons with Disabilities in the Context of Internal Displacement. A/HRC/44/41. [Englisch] <https://undocs.org/A/HRC/44/41>.
 - UNHCR (2019). Need to Know Guidance: Working with Persons with Disabilities in Forced Displacement. [Englisch] www.refworld.org/docid/5ce271164.html.
 - UNHCR (2020): Emergency Handbook – Persons with Disabilities. Version 2.1. [Englisch] <https://emergency.unhcr.org/entry/43586/persons-with-disabilities>.
 - Women's Refugee Commission (2020). In their Own Words: COVID-19 Updates. Displaced Persons with Disabilities. [Englisch] <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/In-Their-Own-Words-COVID19-Disability.pdf>.
-

Über Licht für die Welt

Licht für die Welt ist eine internationale Fachorganisation mit Sitz in Österreich. Wir ermöglichen mit nachhaltiger Hilfe vor Ort Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Zukunft. Unser Arbeitsschwerpunkt liegt in Afrika. Unser Ziel ist eine inklusive Gesellschaft für alle, in der niemand zurückgelassen wird.

Kontakt

www.light-for-the-world.org
advocacy@light-for-the-world.org
[@lftwworldwide](https://twitter.com/lftwworldwide)

